



Hygienekonzept

(in Anlehnung an: Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche des Landeszentrum Gesundheit NRW)

Stand: 24.09.2021

In Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen auch Schulen gehören, befinden sich oftmals viele Personen gleichzeitig auf engem Raum. Dadurch können sich Infektionskrankheiten schneller ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.¹ Laut § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz sind Schulen dazu verpflichtet, in Hygieneplänen schulinterne Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. In Anlehnung des vom Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG NRW) veröffentlichten Muster-Hygieneplans können eigene schulspezifische Hygienemaßnahmen formuliert und umgesetzt werden, die den Erfordernissen und Gegebenheiten vor Ort angepasst sind. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.²³

1. Allgemeine Hinweise

- Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen informieren die Schule unverzüglich schriftlich und legen nach Rücksprache mit einem Arzt eine aktualisierte Bescheinigung vor, wenn der Schulbesuch eine gesundheitliche Gefährdung darstellt. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest einfordern. In besonderen Fällen kann die Schule ein amtsärztliches Attest verlangen. Zu klären ist, unter welchen Bedingungen die Teilnahme am Präsenzunterricht möglich ist. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Schülerinnen und Schüler, die nach den Ferien aus einem Gebiet außerhalb Deutschlands zurückkehren, sind dazu verpflichtet das Nichtvorliegen einer Infektion

¹ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/800-Muster-Hygieneplan/2015-08-18---Muster-Hygieneplan-fuer-Schulen-LZG-NRW_.pdf

² <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/800-Muster-Hygieneplan/index.html>

³ <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn>



mit dem Coronavirus nachzuweisen (Geimpft, Genesen, Getestet). Darüber hinaus sind die je nach Ausreisegebiet spezifischen Anmelde- und Quarantänepflichten zu beachten. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

- Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, der Schulleitung ein negatives Testergebnis bei Wiederaufnahme des Schuldienstes vorzulegen. Vollständig geimpfte oder genesene Mitarbeiter*innen sind von dieser Pflicht ausgenommen und weisen ihren Impf- bzw. Genesenenstatus ebenfalls der Schulleitung vor.
- Der Unterricht im Schuljahr 2021-22 findet ab dem 18.8.2021 für alle Schüler*innen in Präsenz statt.
- Werden an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschritten, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag nur in Form von Wechselunterricht zulässig.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen, so ist ab dem übernächsten Tag die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.
- Sinkt die Inzidenz auf einen Wert < 165 an fünf aufeinander folgenden Werktagen, werden die Untersagungen außer Kraft gesetzt.
- Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Attest einholen.
- Bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 - Infektion wird Distanzunterricht erteilt.
- Am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest bzw. Bürgertest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test- und -Quarantäneverordnung vom 8.April 2021 eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.



- Nicht getestete und positiv getestete Personen sind per Gesetz von der schulischen Nutzung auszuschließen.
- Alle Personen (Schüler*innen und Schüler, Lehrkräfte, und sonstiges an der Schule tätiges Personal), die nicht über eine nachgewiesene Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung verfügen, führen wöchentlich drei Coronaselbsttests durch. Für Schüler*innen und Schüler finden diese ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Schüler*innen und Schüler, bei denen lediglich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Unterricht erteilt wird, wird lediglich ein Coronaselbsttest in der Schule durchgeführt.
- Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch
 - den Nachweis einer vor mind. 14 Tage abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 (vollständig geimpft)
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses mittels PCR-Test / PoC-PCR-Test und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt (genesen)
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses in Verbindung mit dem Nachweis der mind. 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis gegen COVID-19
- Die Ergebnisse der durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst, dokumentiert und für 14 Tage archiviert. Positive Testnachweise werden dem Gesundheitsamt übermittelt.
- Laut § 4 Absatz 5 der CoronaSchVO steht der Nachweis einer Immunisierung einem negativen Testergebnisses gleich.
- Im Falle eines positiven PCR-Tests wird in der Regel lediglich die mit SARS-CoV-2 infizierte Person in Quarantäne verwiesen, wenn alle notwendigen Hygienemaßnahmen (AHA-L + Testungen) vorgenommen wurden.
- Im Einzelfall können auch symptomfreie Kontaktpersonen in Quarantäne verwiesen werden. Nach fünf Tagen kann die Quarantäne durch einen negativen PCR-Test vorzeitig aufgehoben werden und die Rückkehr in den Unterricht veranlasst werden.



- Innerhalb des Schulgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2, KN95/N95), unabhängig davon, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Auf dem Schulhof besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.
- Lediglich bei der Einnahme von Speisen und Getränken kann die Maske zeitweise abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann oder die Einnahme am festen Sitzplatz im Klassenraum erfolgt.
- Personen, die der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nicht nachkommen, werden per Gesetz (Coronabetreuungsverordnung) von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen.
- Das Treppenhaus ist unterteilt in separate Ein- und Ausgänge sowie Auf- und Abgänge. Die Hinweisbeschilderung im Schulgebäude ist zu beachten
- Klassenräume, Aufenthaltsräume (Lehrerzimmer, Bibliothek, SOL-Raum etc.) und das Treppenhaus sind alle 20 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde für ca. 5 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster zu lüften.
- Mobile Desinfektionsgeräte stehen auf allen Fluren des Schulgebäudes zur Händedesinfektion beim Betreten des Schulgebäudes und des Klassenraumes bereit.
- Fußböden und Flächen werden vom Reinigungspersonal täglich feucht gereinigt und desinfiziert. Räume, die mit Teppich ausgelegt sind (z.B. Lehrerzimmer) werden täglich vom Reinigungspersonal gesaugt. Die genannten Maßnahmen werden in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan dokumentiert.
- In allen Klassenräumen erfolgte eine Grundreinigung. Fortlaufend wird jeder Raum täglich gereinigt und desinfiziert.
- Alle Klassenräume sind mit einem Waschbecken, Seife, Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher und Einmalhandschuhe ausgestattet. Entsprechende Hinweise zu den Hygieneregeln hängen in den Klassenräumen aus.



- Das Sekretariat kann nach erfolgtem Aufruf einzeln betreten werden. Eine Plexiglasscheibe gewährleistet die Wahrung der Hygiene während individueller Beratungsgespräche.

2. Hygienemaßnahmen im Unterricht

- Vor Einlass in die Klassenräume sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, eine Händedesinfektion vorzunehmen. Mobile Desinfektionsgeräte stehen auf allen Fluren des Schulgebäudes bereit.
- Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler achten auf die Abstandsregelung von 1,5 Metern beim Gang in und aus dem Klassenraum sowie während des Unterrichts und in den Pausen.
- Lufthygiene: Die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler achten auf eine regelmäßige Stoßlüftung alle 20 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde durch vollständig geöffnete Fenster für mind. 5 Minuten (vgl. dazu Hinweise zum Lüften des Umweltbundesamtes – DSB/Moodle).
- In jedem Klassenraum steht ein mobiles CO₂-Messegerät zur Verfügung. Die Schüler*innen und die Lehrkräfte sind angehalten die Luftqualität zu prüfen und ggf. weitere Stoßlüftungen vorzunehmen.
- Im Unterricht, auch bei der Einnahme fester Sitzplätze, muss eine medizinische Maske getragen werden.
- Für den Unterricht zu verwendende I-Pads und Laptops sind von der Lehrkraft und den Lernenden nach Benutzung zu desinfizieren. Einmaltücher und Desinfektionsmittel stehen an den jeweiligen Wagen und im Klassenraum bereit. Für die Nutzung der digitalen Boards liegen in jedem Klassenraum Einmalhandschuhe aus.
- Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind für die Reinigung der Arbeitsplätze mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln und Einmaltücher in der letzten Unterrichtsstunde verantwortlich.
- Die in den Klassenräumen ausgehängten Reinigungs- und Desinfektionspläne sind vom Reinigungspersonal auszufüllen. Fußböden und Flächen werden täglich feucht gereinigt und desinfiziert.



3. Hygienemaßnahmen während Prüfungssituationen (auch für zentrale Nachschreibtermine gültig):

- Schüler*innen und Schüler, die an einer Abschlussprüfung teilnehmen, übermitteln der/m Klassenlehrer*in am Tag vor der Prüfung einen negativen Testnachweis (Bürgertest) oder führen am Tag der Prüfung vor Beginn der Prüfung einen Coronaselbsttest durch.
- Abweichend dürfen nicht getestete Schüler*innen und Schüler an schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen sowie nicht getestete Prüflinge an Externenprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Prüflinge.
- In Ausnahmefällen kann die medizinische Maske in Prüfungssituationen aus pädagogischen Gründen zeitweise abgelegt werden, wenn ein Abstand von 1,5 m sichergestellt werden kann.
- Vor Einlass in den Prüfungsraum sind die Prüflinge angehalten, eine Händedesinfektion durchzuführen. Ein dafür vorgesehenes mobiles Desinfektionsgerät steht auf dem Flur der Prüfungsräume bereit.
- Die Kleidung wird am eigenen Prüfungsplatz (also dezentral) abgelegt.
- Vor dem Verlassen der Prüfungsräume sind die Prüfer mit den Prüflingen angehalten, alle Arbeitsplätze und Kontaktflächen mit Desinfektionsmittel und Einmaltüchern zu desinfizieren.
- Toilettengänge während der Prüfung sind einzeln möglich und werden vom Prüfer schriftlich dokumentiert. Die Fluraufsicht achtet darauf, dass immer nur ein Prüfling Zugang zu den Sanitäreinrichtungen hat.

4. Hygiene im Sanitärbereich

- An allen Waschplätzen für Schülerinnen und Schüler und für Lehrkräfte stehen Spender mit Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel zur hygienischen Händereinigung bereit.



- Papierwurfbehälter sind mit einem Beutel versehen und werden täglich vom Reinigungspersonal entleert.
- Die Böden und Flächen werden vom Reinigungspersonal täglich feucht gewischt und desinfiziert.
- Auf den Schüler- und Schülerinnentoiletten ist die maximale Anzahl von je 2 Schülerinnen bzw. Schülern nicht zu überschreiten und von den Lernenden eigenverantwortlich zu berücksichtigen. Die WC-Bereiche werden täglich gereinigt und desinfiziert.

5. Persönliche Hygiene

- Händewaschen und Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Händereinigung ist daher durchzuführen:
 - Nach jedem Toilettengang
 - Vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
 - Bei Bedarf
- Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.
- Niesen und Husten erfolgt ausschließlich in die Armbeuge. Anschließendes Händewaschen wird empfohlen.
- Auf Körperkontakt wie das Händeschütteln ist unbedingt zu verzichten.
- Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Besteck etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt werden und sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch vorgesehen.

6. Küchenhygiene

- Sowohl im Klassenraum, an festen Sitzplätzen (s. Sitzplan), als auch bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Schulküche ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.



- Vor dem gemeinsamen Kochen sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen und zu desinfizieren. Lange Haare werden zusammengebunden und eine Schürze ist anzulegen. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln sind Einmalhandschuhe zu tragen. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden.
- Es dürfen nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzt werden. Benutztes Geschirr und Besteck wird nach jeder Mahlzeit in der Spülmaschine gereinigt. Tische und Tablets sind nach Benutzung feucht zu reinigen und zu desinfizieren. Benutzte Geschirrtücher, Lappen und Platzdeckchen sind regelmäßig zu wechseln und nach Gebrauch in der Waschmaschine bei mind. 60 Grad Celsius zu reinigen.
- Abfälle sind nach dem Unterricht in gut verschließbaren Müllsäcken in den dafür vorgesehenen Müllcontainern auf dem Schulgelände zu entfernen. Abfallbehälter in der Schulküche werden nach jedem Gebrauch gereinigt.
- Schülerinnen und Schüler, die Erkältungssymptome aufweisen, an einer Infektionskrankheit nach §42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, dürfen in der Schulküche nicht beschäftigt werden.
- Eine Händedesinfektion ist erforderlich vor und nach Arbeitsbeginn in der Schulküche, nach Husten, Niesen und nach Gebrauch von Taschentüchern, nach Pausen, nach einem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach der Arbeit mit kritischer Rohware wie z.B. rohes Fleisch.
- In jeder Kochnische können lediglich max. vier Schülerinnen und Schüler arbeiten.
- Bei der Zubereitung von Speisen sind eine medizinische Maske sowie Einmalhandschuhe zu tragen.
- Nach Arbeitsende sind alle Flächen der Kochnische sowie alle Arbeitsgeräte und Küchenutensilien gründlich mit Spülmittel zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auf die Einhaltung der Kühlkette, die Überprüfung des Mindesthaltbarkeitsdatums sowie das Durchgaren von Lebensmitteln bei warmen Speisen ist unbedingt zu achten.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken im Klassenraum der Schulküche ist nur auf dem individuellen festen Sitzplatz gestattet. Jede Schülerin / jeder Schüler ist für sein eigenes Geschirr und Besteck verantwortlich.

- Auf eine ausreichende Stoßlüftung alle 20 Minuten für 5 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster ist zu achten.
- Nach Benutzung der Schulküche erfolgt eine Wischdesinfektion durch das Reinigungspersonal, jedoch mindestens einmal täglich.

7. Trinkwasserhygiene

- Der schulinterne Wasserspender *Vivreau Sodamaster 200 AQT TKS* der Firma Brita auf der zweiten Etage des Schulgebäudes verfügt über ein Filtersystem und eine thermische Keimsperrung. Der Brita-Wasserspender wird täglich durch den Hausmeister der Schule mit Spülmittel und feuchtem Tuch gereinigt und desinfiziert. Desinfektionstücher stehen am Wasserspender bereit, mit denen der Wasserspender nach Benutzung desinfiziert werden kann.
- Zur Gewährleistung der Wasserspender - Trinkwasserhygiene ist eine Standzeit von mehr als drei Tagen zu vermeiden. Bei Standzeiten von mehr als drei Monaten ist der Durchfluss von mehreren Litern Wasser angezeigt (s. Hygienevorschriften im Handbuch von Brita). Die regelmäßige Prüfung erfolgt durch den Hausmeister der Schule.
- Die Wartung des Wasserspenders erfolgt durch den Technischen Dienst der Firma Brita zweimal jährlich, nach den Sommerferien und nach den Weihnachtsferien.

8. Hygiene in Sporthallen

- Sportunterricht soll, wenn die Witterung es zulässt, möglichst im Freien stattfinden.
- Sport im Freien ist uneingeschränkt und ohne Maske möglich.
- Der Sportunterricht in der EKH kann mit Einschränkungen stattfinden. Während des Sportunterrichts ist das Tragen einer medizinischen Maske angezeigt, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Das Betreten der EKH ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet. Beim Betreten und Verlassen der Turnhalle ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Eine Nutzung für Dritte ist nur mit Genehmigung durch die Schulleiterin gestattet und bedarf zur Rückverfolgbarkeit einer Teilnehmerliste (Datum und Uhrzeit).



- Vor und nach dem Sportunterricht ist eine Handdesinfektion mit dem vor der EKH aufgestellten Desinfektionsspender erforderlich.
- Die Lehrkraft kann aus pädagogischen Gründen darüber entscheiden, ob die medizinische Maske im Einzelfall zeitweise abgenommen werden kann.
- Kontaktintensive Übungs- und Wettkampfformen sollen nicht durchgeführt werden (z.B. Fußball, Handball, Basketball).
- Zur Sicherstellung eines adäquaten Luftaustausches in der Sporthalle ist nach jeder Stunde auf regelmäßiges Querlüften durch das Öffnen der Turnhallentüren zu achten.
- In den Umkleiden ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Kann der Abstand aufgrund der Größe der Umkleide nicht gewährleistet werden, ist ein Umkleiden im Schichtsystem nacheinander erforderlich.
- Das Teilen von Materialien sollte ebenfalls nach Möglichkeit vermieden werden. Hierzu ist für die Dauer des Sportunterrichts ausgegebenes Material zu personalisieren.
- Die Lehrkraft achtet auf die Einhaltung ausreichender Trinkpausen.
- Im Anschluss des Sportunterrichts übernehmen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrkraft die Desinfektion des Sportmaterials.
- Nach Benutzung der Turnhalle erfolgt eine Wischdesinfektion durch das Reinigungspersonal, jedoch mindestens einmal täglich.
- Duschen ist derzeit nicht möglich.⁴⁵

⁴ Coronaschutzverordnung vom 03.05.2021

⁵ Coronabetreuungsverordnung vom 03.05.2021